

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Volkswirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sterprüfungen und beschloß, die nächstjährige Generalversammlung in Basel abzuhalten. Sodann wurde folgende Resolution angenommen:

„1. Die Versammlung stellt fest, daß die Verwaltungen des Bundes die durch Bundesratsbeschuß vom 22. Juli 1921 festgelegte, getrennte Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten in loyaler Weise handhaben. 2. Die Versammlung verlangt, nachdem auch das Buchbindergewerbe von der wirtschaftlichen Krise schwer betroffen wird, daß auch die Verwaltungen der Kantone und der Gemeinden in gleicher Weise wie diejenige des Bundes die getrennte Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten vornehmen. Es muß als ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit bezeichnet werden, daß die Vergebung der Buchbinderarbeiten in Konferenzen mit den Kantonal- und Sektionsvorständen des Verbandes Schweizerischer Buchbindermeister besprochen und geregelt wird. 3. Das schweizerische Buchbindergewerbe fordert keine finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden. Unser Gewerbe erwartet aber eine wesentlich vermehrte Zuweisung von Arbeitsaufträgen durch die öffentlichen Verwaltungen. Die Versammlung stellt fest, daß die verschiedentlich gegen eine getrennte Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten geltend gemachten Gründe nicht stichhaltig sind. Es ist möglich, durch die Buchbindereien zu den gleichen Bedingungen wie bei der gesamthaften Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten zu liefern.“

## Volkswirtschaft.

**Die Schweiz verbietet die Holzeinfuhr zum Überzoll.** Die schweizerische Holzeinfuhr war bis jetzt in der Form geregelt, daß die Kontingentierung nur für jene Nadelrund- und Schnitthölzer galt, die auf die Verzollung zum ermäßigten Zoll Anspruch machten. Sobald der sogenannte Überzoll bezahlt wurde, war ein Import ohne irgendwelche Beschränkungen und Bewilligungen möglich. Um den gewaltigen Erschwerungen bei der Holzeinfuhr mit all ihren vielen Scherereien aus dem Wege zu gehen, ist für hochwertige Qualitäten (Hobler, Riffs und dergl.) zum Teile der Weg des Überzollens gewählt worden.

Der schweizerische Holzindustrieverband hat beim Volkswirtschaftsdepartement gegen die Möglichkeit eines freien Holzimportes zum Überzoll Protest erhoben und am 25. Juli 1933 ist nun ein Bundesratsbeschuß in Kraft getreten, der die Einfuhr von Nadelrundholz und Nadelschnittholz Position 230, 232 und 237 vollständig unter den Bewilligungszwang stellt. Diese Sortimente können ab obigem Datum nur mehr mit Einfuhrbewilligung eingeführt werden.

## Ausstellungen und Messen.

**Baummalerei im Kunsthaus Zürich.** Die Kunsthistorikervereinigung an der Universität Zürich weist auf eine Ausstellung von Werken von Karl Itschner (Erlenbach) im Kunsthaus Zürich vom 10. August bis 3. September hin; es handelt sich vorwiegend um eine Folge großartiger Baumdarstellungen aus der alpinen Zone. In den letzten Jahren entstanden und erstmals öffentlich sichtbar, sind sie gleichermaßen künstlerisch wie maltechnisch bedeutsam.

**Das Modell für das Waldmann-Denkmal in Zürich.** Bildhauer Dr. Haller hat das Modell für das Waldmann-Denkmal in halber Ausführungsgröße fertig gestellt. Dieses wird im Zürcher Kunsthaus Aufstellung finden und damit einem weiteren Publikum zugänglich gemacht.

**Erster Schweizerischer Uhren-Salon.** Wir stehen am Vorabend einer schweizerischen Veranstaltung ersten Ranges, stellt doch eine unserer bedeutendsten Industrien seine wunderbaren und weltbekannten Produkte aus. In der Tat wird am 25. August der erste schweizerische Uhren-Salon seine Pforten öffnen. Die Ausstellung hat als Sitz das Invar-Palais und seine Pavillons in La Chaux-de-Fonds gewählt. Der Salon wird, wie letztes Jahr die Uhrenaussstellung, einen Strom von Bewunderern aus der Schweiz und dem Auslande anziehen. Eine wahre Augenweide für Kenner und Freunde bildet die Tonleiter der modernen Stücke, die ganze Auswahl der berühmten Chronometer; dazu noch eine sehr seltene Ausstellung Email-Uhren aus der Zeit 1780 bis 1820.

Fügen wir bei, daß die Société générale de l'Horlogerie seine besten Produkte ausstellen wird.

Die offizielle Eröffnung wird Gelegenheit zu einer imposanten Manifestation geben, steht sie doch unter dem Patronat von Herrn Bundespräsident Schultheß, welcher bei diesem Anlaß eine große Rede halten wird, die radiodiffusiert wird.

Zusammen und in gegenseitigem Einvernehmen bietet Ihnen das Organisationskomitee vom 19. August bis 18. September eine Jurassische Gemälderausstellung von 200 Gemälden, Werke der besten Maler aus der ganzen Schweiz.

Sagen wir noch, daß der schweizerische Uhren-Salon vom 25. August bis 18. September dauert und sich das Organisationskomitee die Mitarbeit von Industriellen aus Genf, Vallée de Joux, den Neuenburger und Bernerjura, Traverstal und Baselland zugesichert hat. Der Erfolg der Ausstellung ist daher reichlich gesichert.

**Die Leipziger Herbstmesse 1933.** (Mitget.) Entgegen früheren Meldungen wird gleichzeitig, d. h. vom 27. bis einschließlich 31. August, auf dem Gelände der Großen Technischen Messe und Baumesse die „Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf“ durchgeführt. Eine besondere Note erhält die diesjährige Leipziger Herbstmesse dadurch, daß in ihrem Rahmen die „Erste Braune Großmesse“ veranstaltet wird in den Hallen 6, 7, 8, 18 und 20 des Technischen Ausstellungsgeländes. Diese Sonderschau wird vor allem vom deutschen Handwerk und der Kleinindustrie besichtigt. Diese wird besondere Abteilungen für Hausrat, Geschenkartikel, Geschäftsbedarf, Bekleidung, Nahrungs- und Genußmittel und Industriebedarf enthalten. Besonders hervorzuheben ist, daß die Landmaschinen- und Kraftfahrzeug-Industrie in diesem Rahmen ebenfalls stark vertreten sein wird.

Für den Besuch der Messe durch Ausländer bestehen Vergünstigungen bei der Benutzung der Verkehrseinrichtungen fast aller Länder. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse 1933, der im Besitze der maßamtlichen Ausweiskarte ist, eine Fahrpreisermäßigung von 33 $\frac{1}{3}$  Prozent für die direkte Fahrt von der deutschen Grenze nach Leipzig, für die direkte Fahrt von Leipzig nach der deutschen Grenze und für bis zu vier weiteren beliebigen Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches. Die verbilligten Fahrscheine von und nach